



Mit Netz und doppeltem Boden

Die Sicherung der WestLB AG

Erläuterungen zum Titelbild

Abgebildet ist der Nautilus, der älteste lebende Vertreter der Tintenfische.

Da diese Gattung sich mehrere hundert Millionen Jahre zurückverfolgen lässt, ist der Nautilus Sinnbild für Stabilität.

Inhalt

3	1	Anstaltslast und Gewährträgerhaftung
3	1.1	Definition und Übergangsregelungen
4	1.2	Umfang und Feststellung des Haftungsfalls
6	2	Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe
6	2.1	Die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen
6	2.2	Der Haftungsverbund
6	2.3	Die Weiterentwicklung des Sicherungssystems
8	2.4	Die Bedeutung des Sicherungssystems
8	3	Die Reservefonds
9	4	Synopse

1 Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

1.1 Definition und Übergangsregelungen

Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Deutschland einschließlich der WestLB AG bestanden bislang (das heißt bis 18. Juli 2005) Anstaltslast und Gewährträgerhaftung. Unter dem Rechtsinstitut der Anstaltslast versteht man die zwischen dem Kreditinstitut und seinen Gewährträgern im Innenverhältnis bestehende Verpflichtung, die wirtschaftliche Basis einer Anstalt zu sichern, sie für die gesamte Dauer des Bestehens funktionsfähig zu erhalten und entsprechend finanziell auszustatten. Die Gewährträgerhaftung begründet die im Außenverhältnis bestehende Verpflichtung der Gewährträger, im Falle von Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation des Kreditinstituts einzutreten. Die Gewährträgerhaftung begründet einen unmittelbaren Anspruch des Gläubigers des Kreditinstituts gegenüber den Gewährträgern. Sie kann nur geltend gemacht werden, wenn das Vermögen des Kreditinstituts nicht ausreicht, um die Gläubiger zu befriedigen. Dies gilt uneingeschränkt für alle Verbindlichkeiten der WestLB AG, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart worden sind.

In einer zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission am 17. Juli 2001 erzielten Einigung (sogenannte Verständigung I) verständigte man sich darauf, dass nach einer bis zum 18. Juli 2005 andauernden Übergangsphase die beiden Haftungsinstitute auslaufen. Die Träger öffentlicher Kreditinstitute können ihren Instituten selbstverständlich weiterhin Kapital – wie jeder andere Investor auch – zur Verfügung stellen. Entsprechende Maßnahmen müssen zu markt-

üblichen Konditionen erfolgen, um mit dem europäischen Beihilferecht in Einklang zu stehen.

Die in der Verständigung I vorgesehenen Grundsätze und Fristen sind für die WestLB AG in Artikel 1 § 11 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen (Neuregelungsgesetz) festgelegt worden. Danach gilt für Anstaltslast und Gewährträgerhaftung Folgendes:

- Alle bis zum 18. Juli 2001 vereinbarten Verbindlichkeiten der Bank sind bis zum Ende ihrer Laufzeit von der Gewährträgerhaftung geschützt. Die Gewährträgerhaftung bleibt für Gläubiger solcher Verbindlichkeiten also auch nach dem 18. Juli 2005 bestehen.
- Während der Übergangsphase vom 19. Juli 2001 bis 18. Juli 2005 bleibt die Anstaltslast in ihrer jetzigen Form erhalten. Die Gewährträgerhaftung gilt für alle während dieser Übergangsphase vereinbarten Verbindlichkeiten der Bank auch nach dem 18. Juli 2005 unverändert fort, sofern ihre Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.
- Verbindlichkeiten der Bank, die nach dem 18. Juli 2005 vereinbart worden sind, werden nicht mehr von der Gewährträgerhaftung erfasst.

Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht die wesentlichen Punkte der Verständigung mit der EU-Kommission:

Gültigkeit von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

Vereinbarung der Verbindlichkeiten	Laufzeit der Verbindlichkeiten		
	bis 18. Juli 2005	19. Juli 2005 bis 31. Dezember 2015	nach dem 31. Dezember 2015
bis 18. Juli 2001	Anstaltslast und Gewährträgerhaftung	Gewährträgerhaftung	Gewährträgerhaftung
19. Juli 2001 bis 18. Juli 2005	Anstaltslast und Gewährträgerhaftung	Gewährträgerhaftung	keine Garantie
nach dem 18. Juli 2005	nicht anwendbar	keine Garantie	keine Garantie

1.2 Umfang und Feststellung des Haftungsfalls

Verbindlichkeiten der WestLB AG, die nach den vorgenannten Regelungen der Gewährträgerhaftung unterliegen, sind voll umfänglich geschützt, das heißt die Träger haften für deren vollständige Zahlung einschließlich Zinsen.

Die Gewährträger haften gesamtschuldnerisch, das heißt der jeweilige Gläubiger kann den ihm genehmen Gewährträger in Anspruch nehmen. Der Ausgleich findet im Innenverhältnis zwischen den Gewährträgern statt.

Einzige Voraussetzung für die Haftung der Gewährträger ist, dass diese bei Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich feststellen, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeit aus dem Vermögen der WestLB AG nicht befriedigt werden können. Weitere Haftungsvoraussetzungen existieren nicht. Insbesondere müssen die Gläubiger keine Klage gegen die WestLB AG erheben, keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten oder durchführen, keine Verwertung des Vermögens des Instituts, insbesondere keine Hebung stiller Reserven durch Veräußerung bislang gebundenen Vermögens durchführen und keine Beschlussfassung des Parlaments abwarten. Eine beihilferechtliche Notifizierung bei der EU-Kommission ist ebenso wenig erforderlich.

Frühwarnsystem/Überwachung der Liquiditätsposition

Um den Eintritt der Gewährträgerhaftung von vornherein zu verhindern, unterliegt insbesondere die Liquiditätsausstattung der Bank einer fortlaufenden Kontrolle. Die WestLB verfügt über ein entsprechendes Frühwarnsystem, das es ihr ermöglicht, im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zur Liquiditätsbeschaffung durchzuführen. Im Einzelnen:

Kreditinstitute sind bereits aus bankaufsichtsrechtlichen Gründen verpflichtet, die Eigenmittelausstattung und die Liquiditätsausstattung regelmäßig zu ermitteln und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank monatlich bzw. quartalsweise mitzuteilen. Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung werden demnach bereits aufgrund der zwingenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen regelmäßig kontrolliert und aktualisiert.

Dabei setzt die WestLB AG zur Überprüfung der Liquiditätsausstattung und damit der Zahlungsfähigkeit der Bank ein Analyseinstrument ein, welches weitaus granularer ist als die aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Dieses Analyseinstrument hat die Funktion eines Frühwarnsystems. So wird auf täglicher Basis ein Liquiditätsprofil erstellt, das alle liquiditätsrelevanten Fälligkeiten beinhaltet und damit die Basis für die Liquiditätssteuerung bildet. Zur Beurteilung der kurzfristigen Liquiditätssituation werden zusätzlich die potentiellen Bedarfsrisiken berücksichtigt. Die kurzfristige Liquidität wird im Rahmen der vom Vorstand genehmigten Limite gesteuert. Die Höhe der Limite orientiert sich an der bankspezifischen Verfügbarkeit von unbesicherter Liquidität (Aufnahme von Liquidität ohne Stellung von Sicherheiten).

Durch den Einsatz von sog. Stress Tests (Belastungstests) wird unter verschiedenen Szenarien ein verringerter Zugriff auf unbesicherte Finanzierungen simuliert. Die Szenarien decken sowohl bankspezifische als auch marktspezifische Ereignisse ab. In einem weiteren Schritt wird die daraus resultierende Liquiditätslücke durch Simulation der potentiell verfügbaren besicherten Refinanzierung geschlossen. Es ist die Finanzierungspolitik der WestLB AG, unter allen definierten Szenarien in der Lage zu sein, die entstehenden Liquiditätslücken durch besicherte Finanzierung schließen zu können.

Die WestLB AG beobachtet regelmäßig die Finanzierungsniveaus am kurzen Geldmarkt wie auch am Kapitalmarkt. Institutsspezifische Verschlechterungen wie beispielsweise die Ablehnung von Handelsgeschäft durch andere Marktteilnehmer können Hinweise auf einen sich verschlechternden Liquiditätszugriff der Bank sein. Diese Informationen werden regelmäßig in einem Komitee bestehend aus den Liquiditätsmanagern der einzelnen Lokationen, Mitarbeitern von Financial Institutions und Investor Relations ausgetauscht.

Diese Steuerungs- und Überwachungsinstrumente gewährleisten ein frühzeitiges Erkennen von Liquiditätsengpässen, so dass rechtzeitig vor dem Auftreten von Liquiditätsengpässen Maßnahmen eingeleitet werden können. Überraschende Ereignisse (technische Zahlungsunfähigkeit) sind im Regelfall keine Frage der Gewährträgerhaftung, sondern werden durch eine kurzfristige Liquiditätsbeschaffung am Markt respektive bei der zuständigen Zentralbank bewältigt.

Feststellung des Haftungsfalls

Einzigste Haftungsvoraussetzung ist, dass feststeht, dass die Gläubiger fälliger Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der WestLB AG nicht befriedigt werden können. Diese Feststellung treffen die Gewährträger der Bank. Sie ist bei Fälligkeit der Verbindlichkeiten zu treffen. Dies wird wie folgt gewährleistet:

Erkennt die WestLB AG bei der routinemäßigen Überprüfung des Liquiditäts- und Vermögensstatus, dass sie ab einem bestimmten Zeitpunkt ihre Verbindlichkeiten nicht befriedigen kann, so werden die Kontroll- und Aufsichtsgremien und die Gewährträger umgehend informiert. Die jederzeitige Erreichbarkeit der Ansprechpartner ist sichergestellt.

Die Gewährträger prüfen darauf hin, ob ein Feststellungsfall i.S.d. Artikel 1 § 11 Neuregelungsgesetz gegeben ist. Ein solcher liegt vor, wenn die Gläubiger fälliger Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der WestLB AG nicht befriedigt werden können. Dabei sind die Gewährträger aufgrund des ihnen vorgelegten Berichts (Liquidity Report) über die wirtschaftliche Situation des Instituts durch die Bank informiert, um die Feststellung bei Fälligkeit der betroffenen Verbindlichkeiten vornehmen zu können. Die Einschaltung eines Buch- oder Wirtschaftsprüfers oder sonstiger externer Berater ist nicht erforderlich. Sobald die Feststellung erfolgt ist, müssen die Gewährträger umgehend die jeweils fälligen Forderungen erfüllen (Timeliness of Payment).

2 Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe

2.1 Die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen

Die WestLB AG ist Mitglied der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen (Sicherungsreserve) und hierüber in das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe eingebunden. Hierbei handelt es sich um eine institutssichernde Einrichtung gemäß § 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz. Zu den weiteren ordentlichen Mitgliedsinstituten der Sicherungsreserve zählen neben allen deutschen Landesbanken auch die DekaBank Deutsche Girozentrale.

Die Sicherungsreserve hat die Aufgabe, die Mitgliedsinstitute selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten. Als institutssichernde Einrichtung schützt sie damit zugleich die Ansprüche der Institutsgläubiger ohne betragsliche Begrenzung. Ein Stützungsfall liegt satzungsgemäß bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedsinstituts vor, insbesondere wenn dieses aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, einen den eigenen Bestand gefährdenden Verlustausweis oder eine Zahlungseinstellung zu vermeiden. Im Stützungsfall, den die Mitglieder der Sicherungsreserve feststellen, wird ein Sanierungsvertrag mit dem betroffenen Mitgliedsinstitut abgeschlossen. Die Stützungsmaßnahmen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. In Betracht kommen insbesondere Eigenkapitalzufuhr, Übernahme von Garantien, Bürgschaften oder verzinslichen Schuldversprechen. Stützungsmaßnahmen können von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

Das Gesamtvolumen der Sicherungsreserve setzt sich aus den Barmitteln und einer Nachschusspflicht zusammen. Nach der seit dem 1. Januar 2006 geltenden Neuregelung ist mindestens ein Drittel des Gesamtvolumens bar aufzubringen (sogenanntes Einzahlungssoll); die Nachschusspflicht beträgt demnach maximal zwei Drittel der Sicherungsreserve.

2.2 Der Haftungsverbund

Das unter dem Dach des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) bestehende Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe besteht aus drei Fonds bzw. Fondsgruppen:

- den elf regionalen Sparkassenstützungsfonds, zwischen denen ein überregionaler Ausgleich stattfindet,
- der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen und
- dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen.

Zwischen allen beteiligten Fonds besteht ein Haftungsverbund, um bei Bedarf auch auf die Mittel der anderen Sicherungsfonds für Stützungsmaßnahmen zurückgreifen zu können.

Sind in einem Stützungsfall die Mittel einer Sicherungseinrichtung auch nach Erfüllung der Nachschussverpflichtungen erschöpft und besteht weiter Bedarf, tritt der Haftungsverbund ein. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt des Haftungsverbunds entscheidet der Vorstand des DSGV, wenn zugleich zustimmende Beschlüsse in dem jeweils zahlenden Fonds bzw. der zahlenden Fondsgruppe vorliegen.

2.3 Die Weiterentwicklung des Sicherungssystems

Mit Wirkung zum 1. Januar 2006 traten im Rahmen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Sicherungssystems die folgenden wesentlichen Veränderungen in Kraft:

1. Risikoorientierte Beitragsbemessung

Das bisherige Beitragssystem sieht für alle am Haftungsverbund teilnehmenden Institute einen einheitlichen Beitragssatz vor. Aufbauend auf dem Grundgedanken der solidarischen Haftung erfolgt die Beitragsbemessung der Mitgliedsinstitute zukünftig nach der Risikolage. Bemessungsgrundlage im neuen System ist die Risikoposition des Kreditinstituts nach Grundsatz I der BaFin. Der Rückgriff auf aufsichtsrechtliche Größen bei der Beitragsbemessung dient aufgrund der einheitlichen Ermittlung der besseren Vergleichbarkeit. Ein weiterer Vorteil des neuen Beitragssystems ist die stärkere Orientierung an der individuellen Risikolage der Kreditinstitute. Hierzu werden Verhaltensanreize für die Mitgliedsinstitute gesetzt.

2. Aufstockung des Gesamtvolumens

Parallel zu der Umstellung auf eine risikoorientierte Beitragsbemessung ab 1. Januar 2006 soll das Gesamtvolumen der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe um rund 50% erhöht werden. Die Aufstockung des Gesamtvolumens stärkt die Leistungsfähigkeit des Haftungsverbunds. Um zu hohe Belastungen einzelner Mitgliedsinstitute zu vermeiden, erfolgt die Umstellung über einen Zeitraum von sechs Jahren in gleich großen Jahresraten. Kommt es in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2011 zu einem Stützungsfall eines Mitgliedsinstitutes der Sicherungsreserve, so endet die Übergangsphase, das heißt es erfolgt sofort eine Umstellung auf die risikoorientierte Beitragsbemessung. Auf Basis einer Proberechnung wurde so ein Betrag von rund 4,2 Mrd € für den gesamten Haftungsverbund errechnet, der pro Stützungsfall mindestens zur Verfügung steht. Das zukünftige Volumen kann in Abhängigkeit von der Geschäftsentwicklung der Mitgliedsinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe höher oder niedriger liegen.

3. Risikomonitoring zur Früherkennung

Ein weiterer Baustein der Weiterentwicklung des Haftungsverbunds ist die Ausweitung des Risikomonitorings. Die Sicherungseinrichtungen sollen in die Lage versetzt werden, bevorstehende bzw. auftretende Risiken frühzeitig zu erkennen. Das Risikomonitoring ist somit ein Frühwarnsystem, welches verbunden mit Informations- und Einwirkungsrechten der Sicherungseinrichtung erlaubt, rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten, um so die tatsächlichen Belastungen des Sicherungssystems auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Das erweiterte Risikomonitoring umfasst qualitative und quantitative Instrumente wie Berichte und Kennzahlensysteme. Ein Monitoringausschuss bewertet auf dieser Basis mit den Ampelfarben Grün, Gelb und Rot die individuelle Risikolage jedes Instituts.

4. Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten des Haftungsverbunds

Dem Ampelprinzip folgend, das eine differenzierte Betrachtung der individuellen Risikolage des Mitgliedsinstituts ermöglicht, bestehen abgestufte Einwirkungsrechte – und zwar zeitlich weit vor einem eventuellen Stützungsfall. Je höher die Risikolage, desto umfangreicher die Informations-, Einwirkungs- und Eingriffsrechte der Sicherungseinrichtung. Kreditinstitute ohne erhöhte Risikolage (Monitoringstufe Grün) unterliegen nur einfachen Informationspflichten wie zum Beispiel der Übermittlung der standardisierten Auswertung des MaK-Risikoberichts. Bei Instituten mit Anhaltspunkten für eine erhöhte Risikolage (Stufe Gelb) sind umfangreichere Berichtspflichten, so zum Beispiel die Vorlage des vollständigen MaK-Risikoberichts, erforderlich. In der Monitoringstufe Rot liegen konkrete Merkmale einer besonderen Risikolage des Mitgliedsinstituts vor. Hier hat die Sicherungseinrichtung das Recht, Sitzungen mit Mitgliedern des Aufsichtsgremiums und des Vorstands einzuberufen, ein Neustrukturierungskonzept bzw. sachliche und personelle Maßnahmen zu fordern. Aufgrund der erweiterten Eingriffsrechte des Haftungsverbunds wird ein Fehlverhalten der Mitgliedsinstitute effektiver sanktioniert.

2.4 Die Bedeutung des Sicherungssystems

Der institutssichernde Haftungsverbund der Sparkassenorganisation ist Ausdruck für den inneren Zusammenhalt und die Stärke des Verbunds. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe folgt dem ökonomischen Interesse aller Beteiligten, den Verbund vor Fehlentwicklungen einzelner Mitgliedsinstitute zu schützen sowie das Vertrauen der Kunden und der Investoren zu erhalten.

In seiner 32-jährigen Geschichte hat es daher nur wenige Stützungsfälle gegeben. Überdies ist es noch nie zu einer Insolvenz eines Mitgliedsinstituts gekommen. Ebenso wenig hat ein Gläubiger eines Mitgliedsinstituts einen finanziellen Schaden erlitten.

3 Die Reservefonds

Seit dem 1. Oktober 2004 haben die beiden nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände – Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (RSGV) und Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband (WLSGV) – gemeinsam mit der WestLB AG je einen Reservefonds zur Stützung der Mitgliedssparkassen oder der WestLB AG im Falle finanzieller Schwierigkeiten eingerichtet. Die beiden Reservefonds bestehen unabhängig vom Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe.

Die Reservefonds haben die Aufgabe, bei drohenden oder bestehenden finanziellen Schwierigkeiten von Mitgliedssparkassen oder der WestLB AG – insbesondere bei drohender Zahlungseinstellung – sowie im Interesse der Gläubiger Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Mittel der Reservefonds dienen daher auch der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden einschließlich Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und sonstigen institutionellen Anlegern sowie der Erfüllung verbriefter Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Eigenmittelbestandteile i. S. von § 10 KWG). Über Stützungsmaßnahmen entscheidet der jeweilige Reservefondsausschuss.

Das Gesamtvolumen jedes Reservefonds beträgt 500 Mio € und setzt sich aus Barmitteln in Höhe von 250 Mio € (Einzahlungssoll) und einer Nachschusspflicht in gleicher Höhe zusammen. Die Nachschusspflicht besteht bis zur Höhe des Gesamtvolumens abzüglich der vor Erbringung der Hilfeleistungen vorhandenen Barmittel. Im Geschäftsjahr 2007 wurde die Westdeutsche ImmobilienBank AG (WestImmo), Mainz, in die beiden Reservefonds aufgenommen.

4 Synopse

Sicherungseinrichtung/ Haftungsinstitute Differenzierungskriterien	Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen mit Haftungsverbund	Reservefonds	Anstaltslast und Gewährträgerhaftung
Zeitbezug	zeitlich unbefristet	zeitlich unbefristet	in Übereinstimmung mit der sogenannten Verständigung I: Anstaltslast: entfällt am 19. Juli 2005; es gelten die marktübliche Beziehung wie zwischen privaten Gesellschaftern und einem Unternehmen in haftungsbe- schränkter Rechtsform Gewährträgerhaftung: zeitlich gestaffelte Übergangsfristen
Träger/Mitglieder/Verpflichtete	Mitglieder der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sind – Landesbanken und Girozentralen (inkl. WestLB AG) sowie – DekaBank	Reservefonds des RSGV: Mitgliedsparkassen des RSGV und WestLB AG Reservefonds des WLSGV: Mitgliedsparkassen des WLSGV und WestLB AG	– Land NRW – RSGV – WLSGV – Landschaftsverband Rheinland – Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Umfang	ca. 4,2 Mrd € (gem. Proberechnung) pro Stützungsfall	insgesamt 1 Mrd €; d.h. je Reservefonds 500 Mio €	betraglich unbegrenzt
Schutzfunktion	Institutssicherung im Sinne des § 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (Instituts- und Gläubigerschutz)	Institutsschutz und Gläubigerschutz	Anstaltslast: Sicherung der wirtschaftlichen Basis der WestLB AG Gewährträgerhaftung: Eintritt der Gewährträger für fällige Verbindlichkeiten bei Vermögensunterdeckung
Definition des Stützungsfalls	Drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten der WestLB AG, insbesondere wenn die WestLB AG aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, einen den eigenen Bestand gefährdenden Verlustausweis oder eine Zahlungseinstellung zu vermeiden	Drohende oder bestehende finanzielle Schwierigkeiten von Mitgliedsparkassen oder der WestLB AG, insbesondere bei drohender Zahlungseinstellung	Umgehende Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Gewährträgerhaftung durch die Gewährträger, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können
Beschlussfassung über Stützungsfall	Ab 1. Jan. 2006 gilt: Stützungsfall Sicherungsreserve: Feststellung durch ordentliche Mitglieder Stützungsfall Haftungsverbund: Entscheidung durch Vorstand des DSGV unter der Voraussetzung, dass zuvor ein entsprechender Beschluss der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung vorliegt	Feststellung durch Mitglieder des jeweiligen Reservefonds- ausschusses	Gewährträgerhaftung: Feststellung der Gewährträger, dass bei Fälligkeit der jeweiligen Verbindlichkeit die Gläubiger keine Befriedigung aus dem Vermögen der WestLB AG erhalten können
Status der Fondsmittel	Sondervermögen DSGV bzw. der regionalen Sparkassen- und Giroverbände	Sondervermögen des WLSGV bzw. RSGV	nicht relevant
Überlaufmechanismus	Eintritt des Haftungsverbunds, sofern durch Stützungsfall Einzahlungs- soll und Nachschusspflicht der beantragenden Sicherungseinrichtung aufgebraucht sind	kein Überlaufmechanismus	kein Überlaufmechanismus
Präventivmaßnahmen	Sorgfalts- und Informationspflichten der Mitgliedsinstitute; Früherkennung durch Risikomonitoring	Sorgfalts- und Informationspflichten der Mitgliedsinstitute	Einflussnahme der Gewährträger im Rahmen ihrer Eigenschaft als Anteilseigner der WestLB AG

Veröffentlichungen

Die vorliegende Publikation ist auch in englischer Sprache erhältlich.

Unter www.westlb.de/ir können Sie die Publikation sowie Unternehmenspräsentationen einsehen und downloaden.

Für Fragen zu dieser Publikation stehen Ihnen unsere Presseabteilung sowie unsere Investor Relations-Abteilung zur Verfügung.

Impressum

WestLB AG

Geschäftsbereich
Konzernkommunikation
Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01
Fax + 49 211 826-6121

ir@westlb.de
presse@westlb.de



WestLB AG
Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
www.westlb.de